



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 29. September 2025

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184 Stiftungsaufsicht, hier: Anerkennung der „Brandstiftung“ mit Sitz in Steinheim, S. 245

185 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Kennzeichnung von Wanderwegen, S. 245

186 Kommunalaufsicht; hier: 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe; S. 246

187 Kommunalaufsicht; hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT, S. 247

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

188 Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung, S. 255

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Brandstiftung“ mit Sitz in Steinheim

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-482/2025-001

Detmold, den 23. September 2025

Mit Anerkennungsurkunde vom 21.08.2025 habe ich die „Brandstiftung“ mit Sitz in Steinheim anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.245

185

Natur- und Landschaftsschutz;

hier: Kennzeichnung von Wanderwegen, Wanderwegzeichen in Barntrup-Alverdisen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.4-008/2025-002

Detmold, den 23. September 2025

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege folgende Markierungszeichen zu:

1. Dachsweg:

**SPAZIERWEG
DACHSWEG**



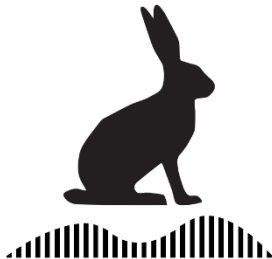
LHB

2. Eichhörnchenweg:

**SPAZIERWEG
EICHHÖRNCHENWEG**

LHB

3. Hasenweg:

**SPAZIERWEG
HASENWEG**

LHB

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.245

186

**Kommunalaufsicht;
hier: 6. Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsver-
band Lippe**Bezirksregierung Detmold
31.01.2.2-014/2025-002

Detmold, den 23. September 2025

Gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 2017 b) wird die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13. Dezember 2019 (Abl. Reg. Dt. 2020, S.53) auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. Juni 2025 wie folgt geändert.

§ 1: § 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband führt den Namen Abfallwirtschaftsverband Lippe. Er hat seinen Sitz in Lemgo.

(2) Der Verband ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 8 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Für den Verband gelten ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2: § 7 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 43 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lemgo und der Kreis Lippe entsenden je 4 Vertreter, die Stadt Lage entsendet 3 Vertreter, alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils 2 Vertreter (§ 26 Abs. 5 Satz 2 KrO i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 GkG) für die Dauer ihrer Wahlzeit.

Gemäß § 113 GO Abs. 2, § 26 Abs. 5 Satz 2 & 3 KrO i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 GkG muss ein Vertreter jeder Kommune der/die Bürgermeister/in oder ein/e Mitarbeiter/-in der Verwaltung sein.

Die Vertretung der Städte Detmold, Bad Salzuflen, Lemgo und des Kreises Lippe haben je 3 Stimmanteile, die Vertretung der Stadt Lage hat 2 Stimmanteile, die Vertretung der Städte Blomberg, Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg und der Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Leopoldshöhe und Schlangen haben je 1 Stimmanteil.

(2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine persönliche Stellvertretung.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertretung des Vorsitzenden.

(4) Bei sie betreffenden Beratungsgegenständen kann die Verbandsversammlung jeweils einen Vertreter jeder im Verbandsgebiet ansässigen Gemeinde bzw. des Kreises, die durch die zu beschließende Entscheidung unmittelbar betroffen ist und darüber hin-aus bei einzelnen Beratungspunkten weitere sachverständige Personen ohne Stimmrecht anhören.

(5) Ein Vertreter eines Mitglieds oder die Stellvertretung eines Mitgliedsvertreters der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Vertreter eines Mitglieds vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung

aus, so wird für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzvertretung von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt bzw. entsandt.

(6) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretung der Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bleibt jedoch so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.

§ 3: § 11 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält folgende Fassung:

(1) Es wird ein Verwaltungsrat unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers gebildet, der aus insgesamt 17 Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Jedes Verbandsmitglied entsendet aus der Mitte der Verbandsversammlung jeweils einen Vertreter für die Dauer der Wahlzeit. Hierbei handelt es sich um die verpflichtend entsendeten Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 113 GO Abs. 2, § 26 Abs. 5 Satz 2 & 3 KrO i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Vertretung der Städte Detmold, Bad Salzuflen, Lemgo und des Kreises Lippe hat 3 Stimmanteile, die Vertretung der Stadt Lage hat 2 Stimmanteile, die Vertretung der Kommunen Augustdorf, Barntrup, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg und Schlangen hat jeweils 1 Stimmanteil.

Jeder Vertreter ist stimmberechtigt. Für jeden Vertreter ist eine persönliche Stellvertretung zu bestellen. Im Falle der Verhinderung des Vertreters eines Verbandsmitglieds sowie dessen Stellvertretung kann der Stimmanteil auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich übertragen werden. Der Vertreter, dem die Stimme übertragen wird, ist an die Weisung des übertragenden Mitglieds gebunden.

§ 4: Diese Änderungsatzung tritt mit Ablauf der Legislaturperiode 2020 – 2025 in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe hat in ihrer Sitzung am 27.06.2025 die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 13.12.2019 (Abl. Reg. Dt. 2020, S. 53) beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende 6. Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam

Detmold, den 22.09.2025
31.01.2.2-014/2025-002
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

Mareske

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.246

187

Kommunalaufsicht;

hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT

Bezirksregierung Detmold
31.01.2.2-003/2025-001

Detmold, den 25. September 2025

Verbandssatzung
des kommunalen Zweckverbandes
Ostwestfalen-Lippe-IT

In der Fassung der 1. Änderung zur Neufassung vom 01.01.2024

Die Satzung des Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ wird gemäß §§ 7, 20 und 22a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wie folgt geändert.

Präambel

Die ehemaligen kommunalen IT-Dienstleister und Zweckverbände Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn und Ostwestfalen-Lippe-IT haben sich nach § 22a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW mit Wirkung zum 01.01.2024 in den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe eingegliedert, um ihre Leistungen zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder zu bündeln. Der gemeinsame Zweckverband stellt seinen Mitgliedern IT-Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert, effektiv und wirtschaftlich ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung.

Die Verbandsversammlungen der drei Zweckverbände haben diese Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse vereinbart.

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

a) der Kreis Herford und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bünde, Enger, Herford, Hiddenhausen, Kirchlingern, Löhne, Rödinghausen, Spenge, Vlotho;

b) der Kreis Lippe und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Augustdorf, Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg, Schlangen;

c) der Kreis Minden-Lübbecke und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bad Oeynhausen, Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden, Stemwede;

d) der Kreis Paderborn und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten;

e) aus dem Kreis Höxter die kreisangehörigen Städte Bad Driburg, Beverungen, Borgentreich, Höxter, Nieheim, Steinheim, Willebadessen

f) sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL AÖR).

Die vorstehenden Kreise, Städte, Gemeinden und Anstalt des öffentlichen Rechts bilden zur Wahrnehmung der Aufgaben der technikunterstützten Informationsverarbeitung für die Verbandsmitglieder und deren Einrichtungen einen Zweckverband nach GkG NRW.

§ 2

Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Ostwestfalen-Lippe-IT“.

(2) Er hat seinen Sitz in Lemgo und Paderborn.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen zu erbringen. Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der wechselseitigen Informationsbeziehungen sowie wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten besonders zu beachten.

(2): Seine Aufgaben sind insbesondere:

a. Information und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Angelegenheiten der technikunterstützten Informationsverarbeitung,

b. Beschaffung, Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von DV-Verfahren auf der Grundlage der Anforderung der Verbandsmitglieder,

c. Beratung der Verbandsmitglieder bei der Einführung von Verfahren und Schulung des Personals,

d. Planung, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation der für die Informationsverarbeitung bei den Mitgliedern erforderlichen Technik, soweit Mitglieder dies nicht im Benehmen mit dem Zweckverband in eigener Zuständigkeit durchführen,

e. Einrichtung und Durchführung eines Rechenzentrumsbetriebes,

f. Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet,

g. Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in Angelegenheiten des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

(3) Die Beschreibung des gemeinsamen Organisationskonzeptes und die Steuerung der Aufgaben erfolgt durch einen Entwicklungsplan, der regelmäßig fortgeschrieben wird.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hält der Zweckverband die erforderlichen Personal- und Sachmittel vor.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW Gesellschaften in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Die Anzeigepflicht nach § 115 GO NRW bleibt unberührt. Der Zweckverband kann zur Erledigung von Aufgaben Dritte beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

(6) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen bei Speicherung durch den Zweckverband nur auf ausdrückliche Weisung durch das Verbandsmitglied an oder für andere übermittelt oder ausgewertet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich gem. Satz 1, im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aktiv und kooperativ an der Erstellung und Fortschreibung der IT-Strategie mitzuwirken und aktiv in ihrem Bereich umzusetzen. Hierzu verpflichten sie sich, fachkundige Bedienstete für die Verbandsorgane, Beiräte und Arbeitskreise zur Verfügung

zu stellen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei der Wahl und dem Einsatz von Softwareprodukten und Anwendungsverfahren zu einem hohen Maß an Einheitlichkeit.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die von den Verbandsorganen festgelegten Sicherheitsstandards und -maßnahmen durchzuführen und zu beachten, die notwendig sind, um innerhalb des Verbandes einen angemessenen Schutz der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung zu gewährleisten.

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsleitung

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Verwaltungsrat,
- c. der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin.

(2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.

(3) Der Zweckverband stellt auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers eine Geschäftsleitung ein.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 GkG. Jedes Verbandsmitglied kann so viele vertretungsberechtigte Personen entsenden, wie es Stimmen hat. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:
Städte/Gemeinden haben

- bis 20.000 Einwohner
eine Stimme
- von 20.001 bis 50.000 Einwohner
zwei Stimmen
- von 50.001 bis 100.000 Einwohner
drei Stimmen
- ab 100.001 Einwohner
vier Stimmen

Kreise haben

bis 300.000 Einwohner
drei Stimmen
ab 300.001 Einwohner
vier Stimmen

Die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder werden jeweils im Jahr der Kommunalwahlen nach dem für diese geltenden Stichtag neu ermittelt.

Sonstigen Verbandsmitgliedern (CVUA-OWL AöR) steht jeweils eine Stimme zu.

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern vertretungsberechtigte Personen eines Verbandsmitglieds unterschiedlich abstimmen, werden sämtliche Stimmen dieses Verbandsmitglieds als ungültig gewertet. Bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen wird für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Beschlüssen die gesamte Stimmenzahl des Verbandsmitglieds berücksichtigt, wenn mindestens eine vertretungsberechtigte Person anwesend ist.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur/zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine stellvertretungsberechtigte Person. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.

(4) Die/der Vorsitzende ruft die Verbandsversammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen mind. 14 Kalendertage vor der Sitzung zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Die Einberufung der ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl erfolgt durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden oder die Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der vertretungsberechtigten Personen der Verbandsversammlung schriftlich eine Sitzung unter Angabe der Gründe beantragt.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die vertretungsberechtigten Personen wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl nach Abs. 2 erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung (s. insbes. § 8 Abs.7 S.1) nichts Anderes bestimmen. Sie beschließt insbesondere über:

- a. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und einer stellvertretungsberechtigten Person,
- b. die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und jeweils einer stellvertretungsberechtigten Person,
- c. den Beschluss des Wirtschaftsplanes,
- d. Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
- e. Bestellung und Abberufung der verbandseigenen Leitung der Rechnungsprüfung sowie der verbandseigenen Prüfer,
- f. die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- g. die Änderung der Satzung,
- h. die Einstellung und die Beendigung der Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse von Mitgliedern der Geschäftsleitung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und die Abberufung der Geschäftsleitung
- i. Aufgabenübertragung an die Geschäftsleitung mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers; Einzelheiten können in einer Dienstanweisung beschrieben werden, die die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erlässt.
- j. die Gründung einer Gesellschaft in privater Rechtsform oder eine Beteiligung nach §§ 107 ff. GO NRW,
- k. Fragen der räumlichen Unterbringung und des Standortes sowie Erwerb, dingliche Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- l. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- m. die Auflösung des Zweckverbandes,
- n. die Gründung, Beteiligung, Eingliederung an oder den Zusammenschluss mit einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teils des GkG,

(2) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt, das Ausscheiden sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung müssen einstimmig gefasst werden.

(3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied entscheiden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Ver-

bandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat übernimmt die Aufgaben eines Aufsichtsgremiums. Er kontrolliert die Leitung des Zweckverbandes durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die Geschäftsleitung. Die Kontrolle bezieht sich auf die wesentlichen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Führung des Zweckverbandes und betrifft die Rechtmäßigkeit des Handelns sowie die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Dem Verwaltungsrat stehen hierbei umfassende Informationsrechte zu, die mit Informationspflichten der Verbandsleitung verbunden sind.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören 18 stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter an, die aus der Mitte der vertretungsberechtigten Personen der Verbandsversammlung zu wählen sind. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist eine stellvertretungsberechtigte Person aus der Verbandsversammlung für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Zusammensetzung soll die Mitgliederstruktur im Hinblick auf die regionale und größenmäßige Zugehörigkeit widerspiegeln. Daher setzt sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:

(3) Die Kreise erhalten jeweils eine Stimme, die zugehörigen kreisangehörigen Städte/Gemeinden drei Stimmen je Kreis; die kreisangehörigen Städte des Kreises Höxter haben zwei Stimmen.

Der Verwaltungsrat bestimmt ein Mitglied zu seiner/seinem Vorsitzenden sowie eine stellvertretungsberechtigte Person.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, statt. Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

(5) Für die Einladung zu den Sitzungen sowie das Verfahren finden die in § 6 Absätze 3 - 6 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter wenigstens die Hälfte der festgelegten Stimmenzahl nach Abs. 1 erreichen.

(7) Der Verwaltungsrat bestimmt die grundlegende strategische Ausrichtung des Zweckverbandes. Der Verwaltungsrat bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt abschließend

über alle Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers fallen.

Darüber hinaus beschließt der Verwaltungsrat über folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers
- b. das strategische Controlling,
- c. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung,
- d. Führen von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- e. Leitentscheidungen zu einzelnen Produkten und Leistungen,

(8) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, findet das Verfahren gem. § 7 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

(9) Das Verfahren des Verwaltungsrates kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihm zu beschließen ist.

§ 9

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die stellvertretungsberechtigte Person aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die stellvertretungsberechtigte Person verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung im Amt, längstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes.

(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt zudem die

- a. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats,
- b. Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzung bzw. Satzungsänderungen,
- c. Unterrichtung der Gremien in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind,
- d. die Aufstellung des Entwurfs von Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht.

(3) Ein nicht der Verbandsversammlung angehörender Verbandsvorsteher/ eine nicht der Verbandsversammlung angehörende Verbandsvorsteherin nimmt

an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er/Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates. Sie oder er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben der Geschäftsleitung.

(5) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, müssen den Anforderungen des § 16 Abs. 4 GkG genügen.

(6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

§ 10

Rechnungsprüfung

Neben der in § 22 der Verbandssatzung geregelten Prüfung des Jahresabschlusses werden die folgenden Prüfungsaufgaben durch das verbandseigene Rechnungsprüfungsamt vorgenommen:

- a. die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
- b. Prüfung der DV-Programme gem. § 104 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW),
- c. Prüfung der Vergaben nach § 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW,
- d. Vergaben, die eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro netto überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt des krz zuzuleiten,
- e. Prüfung der Personalangelegenheiten,
- f. Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems nach § 104 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW,
- g. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW.

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung der Verbandsversammlung Dritter als Prüfer bedienen. § 104 (7) GO NRW gilt entsprechend

§ 11

Fachbeirat

Zur Bearbeitung fachspezifischer Themen kann der Verwaltungsrat einen beratenden Fachbeirat bilden. Dieser setzt sich aus fachkundigen Mitarbeitenden

des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder zusammen. Den Vorsitz in dem Fachbeirat führt die Geschäftsleitung oder eine von ihr beauftragte Person des Zweckverbandes.

Der Fachbeirat berät die Sitzungsunterlagen vor und spricht Beschlussempfehlungen für den Verwaltungsrat aus. Ausgenommen hiervon sind Vorlagen zu personellen Einzelmaßnahmen sowie zu Rechtsstreitigkeiten.

Der Fachbeirat soll aufgelöst werden, wenn deren Unterstützung und Beratung nicht mehr erforderlich ist.

§ 12

Personal

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte einstellen.

(2) Die Beschäftigten des Zweckverbandes sind zur Wahrung des Amts-, Bank- und Steuergeheimnisses zu verpflichten. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und Beamtinnen bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder ihrer bzw. seiner stellvertretungsberechtigten Person und durch das nach Dienstanweisung für die Geschäftsleitung unterzeichnungsberechtigte Mitglied. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten werden von dem nach Dienstanweisung für die Geschäftsleitung zuständigen Mitglied unterzeichnet.

(4) Die Mitarbeitenden der eingegliederten Zweckverbände werden unter Wahrung der jeweiligen erworbenen Rechte aus den Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen in den Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT übernommen.

(5) Der Zweckverband ist Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe und der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe in Münster.

§ 13

Verwaltungsgeschäfte

Soweit es zweckmäßig und wirtschaftlich ist, sollen zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes nach Möglichkeit Einrichtungen der Mitgliedsverwaltungen in Anspruch genommen werden.

§ 14

Sonstige Benutzer

(1) Der Zweckverband kann über seine Aufgaben nach § 3 hinaus seine Dienstleistungen auch sonstigen Benutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere kann der Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 107 GO NRW Aufgaben für sonstige Zweckverbände, in denen der Zweckverband seinerseits Verbandsmitglied ist sowie Anstalten öffentlichen Rechts, denen sämtliche Verbandsmitglieder beigetreten sind, wahrnehmen. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Verträge geschlossen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates, soweit es sich nicht um Geschäftsfelder laufender Verwaltung handelt.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigetriebe sinngemäß Anwendung. Auf die einzelnen Regelungen wird nachfolgend zusätzlich hingewiesen. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 16

Wirtschaftsplan

(1) Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die §§ 14 - 18 EigVO gelten entsprechend.

(2) Die Geschäftsleitung hat den Entwurf des Wirtschaftsplans alljährlich rechtzeitig zu erstellen.

§ 17

Buchführung und Kostenrechnung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im Übrigen gilt § 19 EigVO sinngemäß.

§ 18

Finanzierung

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage nach Maßgabe der Abs. 5 und 6.

(2) Der Zweckverband ermittelt die für seinen Betrieb erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

(3) Die Verbandsmitglieder entrichten nach dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistungen des Zweckverbandes Entgelte. Die Entgelte sollen so bemessen sein, dass die entsprechenden Kosten des Zweckverbandes gedeckt werden. Über die Einzelheiten der vom Zweckverband zu erbringenden Leistungen und die von den Zweckverbandsmitgliedern jeweils zu entrichtenden Entgelte schließt der Zweckverband entsprechende Verträge mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern ab.

(4) Grundlage für die Ermittlung der Leistungsentgelte sind Produktpreise (Preisliste), die vom Verwaltungsrat auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung nach Abs. 2 beschlossen werden und die zum Gegenstand der Verträge nach Abs. 3 gemacht werden.

(5) Für den Fall, dass die sonstigen Erträge (insbesondere Entgelte) des Zweckverbandes nicht ausreichen, um die Aufwendungen des Zweckverbandes zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, insbesondere zur Deckung der Aufwendungen für die Bereitstellung des Datennetzes und für die IT-Sicherheit.

Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedskörperschaften (Stand 31.12. des Vorjahres).

Für Kreise gilt ein Drittel der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

(6) Die Verbandsumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr durch den Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 19

Mitgliedschaft des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe AöR (CVUA-OWL AöR)

(1) Das CVUA-OWL AöR kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband jederzeit schriftlich kündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam. § 26 Abs. 2 - 5 sowie § 27 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die vom Zweckverband erbrachten Leistungen werden nach der jeweils gültigen Preisliste gem. § 20 Abs. 1 - 4 dieser Satzung abgerechnet.

(3) Das CVUA-OWL AöR wird von der Zahlung einer Umlage (s. § 20 Abs. 5) ausgenommen. Es trägt die Leitungskosten für die Anbindung an das Netz der Ostwestfalen-Lippe-IT unmittelbar.

§ 20

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsleitung bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen. Im Übrigen gelten die §§ 21 - 25 der EigVO.

(2) Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Verwaltungsrat soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sowie die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in seine Beratungen einbeziehen. Der Verwaltungsrat leitet den Jahresabschluss mit dem Beratungsergebnis der Verbandsversammlung zu.

(3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung ist gem. § 26 Abs. 4 EigVO bekanntzumachen.

§ 21

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfergesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat beauftragen.

§ 22

Rücklagen

Der Zweckverband kann Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

§ 23

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 24

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 25

Beitritt, Ausscheiden und Kündigung von Verbandsmitgliedern

(1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung.

(2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung und erfolgt mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres.

(3) Die Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher zu erklären.

(4) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden oder Kündigung eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.

(5) Im Falle des Ausscheidens oder der Kündigung hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung beträgt im ersten Jahr nach dem Ausscheiden 75%, im zweiten Jahr nach dem Ausscheiden 50% und im dritten Jahr nach dem Ausscheiden 25% der Erlöse, die im Jahr vor dem Antrag auf Ausscheiden oder der Kündigungs-erklärung der Mitgliedschaft mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied erzielt wurden.

Mit Antrag des Ausscheidens oder der Kündigungs-erklärung ab dem 01.01.2029 beträgt die Ausgleichszahlung im ersten Jahr 37,5%, im zweiten Jahr 25% und im dritten Jahr 12,5% der Erlöse, die im Jahr vor der Kündigungserklärung oder des Antrags auf Ausscheiden mit dem scheidenden Verbandsmitglied erzielt wurden.

(6) Der zum 01.01.2024 eingebrachte Vermögensanteil wird auf Basis der Jahresabschlüsse der drei Zweckverbände zum 31.12.2023 ermittelt und durch Beschluss der Versammlung festgesetzt. Dem scheidenden Verbandsmitglied wird dieser eingebrachte Vermögensanteil, der ab dem 01.01.2024 nach der Methodik von Stimmenzahl in der Versammlung und Zugehörigkeitsdauer zum Zweckverband bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder Wirksamwerdens der Kündigung fortgeschrieben wurde, ausgezahlt.

(6) Bei Ausscheiden oder Kündigung eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das scheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

(7) Über die Aushändigung von Programmen an das scheidende Mitglied entscheidet der Verwaltungsrat, soweit nicht Rechte Dritter dies ausschließen.

§ 26

Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung der Verbindlichkeiten und des Vermögens zu treffen.

(3) Kommt diese Vereinbarung binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes nicht zustande, entscheidet über die Verteilung die für den Zweckverband zuständige Aufsichtsbehörde.

(4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Beschäftigten des Zweckverbandes in sinngemäßer Anwendung des § 16 BeamStG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die für den Zweckverband zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 27

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet (Homepage der Ostwestfalen-Lippe-IT www.owl-it.de) vollzogen. Auf die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage wird nachrichtlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold hingewiesen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonst unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der für Bekanntmachung durch Aushang vorgesehenen Tafel im Rathaus der Stadt Lemgo, Marktplatz 1 und der Stadt Paderborn, Am Abdinghof 11.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. des Folgemonats nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Artikel III

Übergangsregelungen

Für den Kreis Paderborn wird bis zum 31.12.2025 die Umlage gem. § 20 Abs. 5 S. 1 nach der Maßgabe von § 20 Abs. 5 Satz 2 berechnet.

Die bisherige Umlage zur Deckung der Aufwendungen für Innovation und Entwicklung wird nur von

den Verbandsmitgliedern der Kreise und kreisangehörigen Kommunen Herford, Lippe und Minden-Lübbecke sowie der Stadt Nieheim und längstens bis zum 31.12.2025 und nach Maßgabe von § 20 Abs.5 Satz 2 und 3 erhoben.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT hat in ihrer Sitzung am 10.09.2025 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 12.12.2023 (Abl. Reg. Dt. 2023, S. 356) beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende 1. Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 25.09.2025
31.01.2.2-003/2025-001
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

Mareske

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.247

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

188

Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Kreispolizeibehörde Herford
Az.: ZA 1.1 – 91.1/24

Herford, den 19. September 2025

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für

Herrn

Krzysztof Piotr Cieslak

geb. am 21.08.1974

letzte hier bekannte Anschrift:

Bergstraße 7

35080 Bad Endbach

Kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1 – 91.1/24 vom 19.09.2025 aufgrund des unbekannten Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Herford Dir. ZA 1.1 Raum 116
Hansastraße 54 32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

Faber

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.255



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold